



Hausordnung

Stand vom 03.10.2017

- §1 Hausherr dieser Sportstätte ist der Kegelverein KC Lokomotive Köthen e.V., nachfolgend kurz KC-Lok, genannt, vertreten durch den Vereinsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter.
- §2 Das Hausrecht wird durch die Mitglieder des Vorstandes oder von Ihnen beauftragten Personen ausgeübt. Den Weisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten.
- §3 Die nachfolgenden Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Räume dieses Gebäudes sowie auch für den Außenbereich der Kegelbahn. Sie sind für alle Nutzer (Mitglieder, Zuschauer und Gäste) gleichermaßen bindend.
- §4 Die Sportstätte darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und ihrer Eignung benutzt werden. Die Prüfung obliegt dem Vorstand.
- §5 Die Nutzung der Sportstätte ist ausschließlich den Mitgliedern des KC-Lok und den Sportkeglern zu den festgelegten Nutzungszeiten und im Rahmen des Wettkampfbetriebes gestattet. Der Vorstand kann darüber hinaus juristischen oder natürlichen Personen die Räume und Einrichtungen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Bahn- und Clubraumbesetzung obliegt ausschließlich dem Vorstand des KC-Lok.
- §6 Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Personen nicht gefährdet oder belästigt und Sachen nicht beschädigt werden.
- §7 Das Kegeln und Betreten der Bahn ist grundsätzlich nur mit sauberen Turnschuhen, die nicht bereits als Straßenschuhe benutzt wurden, erlaubt. Das Kegeln in Socken oder barfuß ist untersagt.
- §8 Die Sportstätte, deren Einrichtung sowie überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Vermeidbare Verschmutzungen sind zu unterlassen. Eigenmächtige Veränderungen an den Einrichtungen sind nicht gestattet. Die Anbringung und Aufstellung zusätzlicher Anlagen (Werbung, Verkaufsstände, Lautsprecher etc.) bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- §9 Aushänge sind dem Vorstand und den Mannschaftsleitern vorbehalten.
- §10 Der KC-Lok überlässt dem Nutzer die Sportstätte in dem Zustand, in dem diese sich bei Übergabe befindet. Der Nutzer hat die überlassene Einrichtung sowie die Gerätschaften vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen/Gegenstände nicht benutzt werden.
- §11 Das Rauchen ist in der gesamten Sportstätte verboten und nur in dem dafür vorgesehenen Raucherplatz erlaubt. Zuwiderhandlungen werden mit 250,00 EUR geahndet.
- §12 Die Ausübung eines Gewerbes in der Sportstätte bedarf der Erlaubnis des Vorstandes. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist dem KC-Lok vorbehalten. Jegliche mit den Räumen oder der Einrichtung der Kegelbahn erzielten Überschüsse sind der Vereinskasse zuzuführen.
- §13 Der Aufenthalt von Tieren jeglicher Art innerhalb der Sportstätte ist untersagt.
- §14 Der Kegelbetrieb ist zwischen 0:00 h und 08:00 Uhr nicht gestattet.



- §15 Bei Bahnnutzung durch Nichtmitglieder ist die Betreuung einer vom Vorstand ermächtigten Aufsichtsperson erforderlich.
- §16 Die Bahnnutzung ist Kindern unter 6 Jahren nicht gestattet.
- §17 Nach Gebrauch sind das Geschirr, Gläser und Bestecke sauber zu spülen, zu trocknen und wieder an den vorgesehenen Platz zu stellen. Es dürfen keine Speise- oder Getränkereste hinterlassen werden.
- §18 Vor Verlassen der Kegelbahn sind die Fenster und die Haustür zu schließen.
- §19 Die Benutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Benutzung entstandenen Schäden. Ein nach Beendigung der Nutzung festgestellter Schaden, der von dem Nutzer verursacht wurde, berechtigt den KC-Lok, die Beseitigung der Schäden auf Kosten des Benutzers vornehmen zu lassen.
- §20 Der KC-Lok haftet nicht für Personen-oder Sachschäden, die dem Nutzer, Besucher oder Zuschauer im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere nicht für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadenersatzansprüchen Dritter einschließlich aller Prozess-und Nebenkosten stellt der Nutzer den KC-Lok und dessen Beauftragte frei.
- §21 Verstöße gegen die Hausordnung werden durch den Vorstand nach Beratung geahndet. Schwere Verstöße sowie können genau wie grobe Unsportlichkeit nach Verwarnung mit sofortigem Bahnverweis und Hausverbot bestraft werden. Die Clubs gelten als Nutzer und können für Verstöße ihrer Mitglieder haftbar gemacht werden.
- §22 Diese Hausordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Eingangsbereich.
- §23 Einstellungen an den Heizkörpern dürfen nur vom Vorstand bzw. einer vom Vorstand ermächtigten Aufsichtsperson vorgenommen werden.

Mit Betreten des Gebäudes erkennt jeder die Bestimmungen dieser Hausordnung an.

- Der Vorstand -